

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mühlfellner Tankbau GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten zwischen uns, Mühlfellner Tankbau GmbH, und natürlichen sowie juristischen Personen (nachfolgend "Vertragspartner" genannt) für den gesamten gegenwärtigen Geschäftsverkehr mit uns. Mit der Erteilung des Auftrags durch den Vertragspartner, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung bzw der Übernahme der bestellten Waren und Leistungen erkennt der Vertragspartner die alleinige Verbindlichkeit dieser AGB an.
- 1.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden (B2B) gelten dies AGB auch für den künftigen Geschäftsverkehr mit uns, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
- 1.3. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen von Vertragspartnern – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Technische Beratungen stellen grundsätzlich eine Serviceleistung mit informativem Charakter dar und dienen somit ausschließlich als technische Orientierungshilfe. Sofern die Inhalte von technischen Beratungen nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt wurden, können daraus keine Ansprüche gleich welcher Art abgeleitet werden.
- 1.4. Diese AGB gelten gegenüber unseren Vertragspartnern jeweils in der bei Vertragsabschluss geltenden aktuellen Fassung, abrufbar auf unserer Homepage (<https://www.muehlfellner.at>).

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote von uns sind freibleibend, unverbindlich und verstehen sich lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit unserer Auftragsbestätigung als angenommen, womit ein rechtsgültiger Vertrag zukommt. Durch die jeweilige Bestellung gibt der Vertragspartner ein Angebot ab, an welches er zwei Wochen ab Zugang bei uns gebunden ist.

3. Kostenvoranschlag

- 3.1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- 3.2. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Vertragsänderungen / -anpassungen, insbesondere Stornierungen und Beharren auf Aufträgen sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Etwaige dadurch verursachte Kosten und Nachteile gehen mangels anderslautender Vereinbarung zu Lasten des Vertragspartners.
- 3.3. Der Kostenvoranschlag ist entgeltlich. Verbraucher werden vor dem Vertragsabschluss über die Entgeltlichkeit des Kostenvoranschlags hingewiesen.
- 3.4. Der Kostenvoranschlag wird von uns nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß

von mehr als 15% ergeben, so werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können ohne weiters in Rechnung gestellt werden. Bei Verbrauchern gilt die Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich vereinbart wurde.

3.5. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird nach allfälliger Auftragserteilung gutgeschrieben.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

4.2. Unsere Preise sind in EURO angegeben, ohne jedweden Abzug. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

4.3. Verpackungs-, Verladungs-, Transport- und Versandkosten, sowie Kosten für Zoll und Versicherungen sind vom Vertragspartner zu bezahlen.

4.4. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

4.5. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und können auch gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.6. Bei Unternehmergeschäften sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 für etwaige Betriebskosten zu fordern. Gegenüber Verbrauchern werden nur bei verschuldetem Zahlungsverzug EUR 40,00 für Mahnkosten verrechnet, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

4.7. Ab erstmaligem, objektiven Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlicher Höhe über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank (gemäß § 456 UGB) in Rechnung gestellt.

5. Liefergegenstand

5.1. Gegenstand, Menge und Qualität der Lieferungen / Waren und/oder Leistungen bestimmen sich nach den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.

5.2. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, sind produktionstechnisch bedingte Abweichungen in Bezug auf Maße, Gewichte, technische Merkmale und Spezifikationen innerhalb der branchenüblichen bzw. innerhalb der in den anwendbaren technischen Normen (EN-, DIN- bzw. ÖNORMEN, SIA etc in der zuletzt gültigen Fassung) ausgewiesenen Toleranzgrenzen jedenfalls zulässig.

5.3. Insoweit nicht anderslautend vertraglich vereinbart oder aufgrund der Natur der Sache zu erwarten, wird von uns keine Verwendbarkeit der Lieferungen und/oder Leistungen für bestimmte Einsatzzwecke zugesagt und der Vertragspartner trägt das volle Verwendungs- und Eignungsrisiko für die beabsichtigten und etwaig auch uns zur Kenntnis gebrachten Einsatzzwecke.

5.4. Wir behalten uns alle Rechte an den eigenen Verkaufsunterlagen (insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, Fertigungs- und Lastenhefte sowie Prozessbeschreibungen) und den Mustern vor.

5.5. Die bestellten Liefergegenstände einschließlich der Leistungen werden gegebenenfalls nach den Anforderungen des Vertragspartners zum Teil unter Einbeziehung von Dritten angefertigt und erbracht. Entsprechend hat der Vertragspartner der jeweiligen Bestellung die betreffenden Beschaffenheitsbeschreibungen, technischen Daten, Gewichte, Pläne, Skizzen, Abmessungen, aktuelle Zeichnungen etc beizufügen und eine Mitwirkungspflicht, sofern nach dessen Spezifikationen produziert wird. Diese Beschaffenheitsspezifikationen müssen also solche ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden und stammen ausschließlich vom Vertragspartner. Wir sind nicht verpflichtet, die Beschaffenheitsspezifikationen und sonstigen vom Vertragspartner vorgelegten Unterlagen auf deren Richtigkeit und Umsetzbarkeit hin zu prüfen, wenn diese nicht ins Auge fallen. Die Beschaffenheitsspezifikationen bedürfen stets einer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe des Vertragspartners, andernfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Jegliche Konstruktions- und Designverantwortung von uns für die Liefergegenstände ist entsprechend ausgeschlossen.

6. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 6.1. Erfüllungsort ist unser Sitz, Gamlitzer Straße 126, 8461 Ehrenhausen.
- 6.2. Kosten und Risiko des Transportes trägt der unternehmerische Vertragspartner, außer es wurden andere Lieferbedingungen (zB Incoterms) gemäß Auftrag vereinbart. Bei Verbrauchern geht das Risiko erst bei Übergabe an diese über.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 7.2. Sollte der Vertragspartner in Zahlungsverzug geraten, sind wir berechtigt, bei Setzung einer angemessenen Nachfrist, die vorbehaltenen Ware heraus zu verlangen.
- 7.3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ware, welche unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde, zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen.

8. Lieferverzug

- 8.1. Unabhängig von sonstigen vertraglichen Vereinbarungen stehen sämtliche Lieferfristen und -termine unter dem ausdrücklichen Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen sowie der ausreichenden Selbstbelieferung mit den erforderlichen Rohstoffen, Vormaterialien und sonstigen für die Leistungserbringung von uns erforderlichen Fremdleistungen. Die Überschreitung von in diesem Sinne unter Vorbehalt bestätigten Lieferfristen und -terminen stellt somit grundsätzlich keine Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Pflichten von unserer Seite dar. Wir sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn wir daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Diese Ereignisse berechtigten uns, die Vertragserfüllung um die Dauer der Hinderung hinauszuschieben oder bzgl. noch nicht erfüllter Lieferungen und/oder Leistungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Den Ereignissen höherer Gewalt wie Seuche, Pandemien, Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Explosionen und Feuer stehen Streiks, Aussperrungen und sonstige unvorhersehbare Umstände gleich, die uns die Liefer- und Leistungserbringung wesentlich erschwert oder unmöglich macht (zB schwerwiegender Maschinenbruch, Vormaterialengpässe, schwerwiegende Transportbehinderungen etc).

- 8.2. Die Lieferfristen und -termine werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner.
- 8.3. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzug ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest zweiwöchigen – Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist bei unternehmerischen Geschäften mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. Bei Verbrauchergeschäften genügt eine schriftliche Rücktrittserklärung des Vertrags.
- 8.4. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- und Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

9. Annahmeverzug

- 9.1. Die Preisgefahr geht auf den Vertragspartner im Zeitpunkt der bedungenen Übergabe über.
- 9.2. Wenn der Vertragspartner in Annahmeverzug ist, sind wir berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern und dürfen dafür eine angemessene Lagergebühr verrechnen.

10. Gewährleistung

- 10.1. Die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung gelten, soweit nicht anderes bestimmt wurde.
- 10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern ein Jahr ab Übergabe. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Frist zwei Jahre ab Übergabe.
- 10.3. Das Vorliegen von Mängeln ist von den unternehmerischen Vertragspartnern nachzuweisen; § 924 Satz 2 ABGB wird gegenüber Unternehmern ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Verbrauchergeschäften sieht § 924 ABGB eine Vermutung der Mangelhaftigkeit vor, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt.
- 10.4. Bei Empfang ist die Ware ordnungsgemäß auf Mängel zu untersuchen. Ein Mangel ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der unternehmerische Vertragspartner die Rüge und Anzeige, so können Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst, sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend gemacht werden. Im Falle von nicht ordnungsgemäßen bzw verfristeten Mängelrügen gelten die Rechtsfolgen des § 377 UGB. Auf die Geltung von § 378 UGB wird hingewiesen.
- 10.5. Gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern sind uns zumindest zwei Versuche binnen angemessener Frist zur Mängelbehebung einzuräumen.
- 10.6. Es kann die Zusendung der mangelhaften Ware vom Vertragspartner verlangt werden, wenn dies tunlich ist.
- 10.7. Die Behebung eines Mangels, welche vom Vertragspartner behauptet wurde, stellt kein rechtliches Anerkenntnis für diesen Mangel dar.

11. Schadenersatz

- 11.1. Zum Schadenersatz sind wir in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir ausschließlich für Personenschäden.
- 11.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, wirtschaftliche Prognosen, Folge- und Vermögensschäden (insbesondere aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen), Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haften wir gegenüber unternehmerischem Vertragspartner nicht.
- 11.3. Schadenersatzansprüche verjähren drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern verkürzt sich diese Frist auf sechs Monate.

12. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 12.1. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz der Mühlfellner Tankbau GmbH vereinbart. Dies gilt nur für unternehmerische Vertragspartner.
- 12.2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und etwaiger Verweisungsnormen (IPRG, VO ROM I+II, etc) in den jeweils geltenden Fassungen.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Insoweit wir dem Vertragspartner Designleistungen überlassen oder zugänglich machen, behalten wir uns ausdrücklich sämtliche Rechte, insb Immaterialgüterrechte (einschließlich geistiges Eigentum, Urheber-/Marken- und Gebrauchsmusterrechte etc) an diesen Informationen bzw Unterlagen ausdrücklich vor und ist mangels ausdrücklicher, anderslautender Vereinbarung mit der Überlassung / Zugänglichmachung keine Lizenzübertragung oder sonstige Verwendungserlaubnis verbunden.
- 13.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder und durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Geschäftsbedingungen. Die Vertragsparteien werden für rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung eine Ersatzregelung treffen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommt.
- 13.3. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 13.4. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche von uns anerkannt worden sind oder gerichtlich festgestellt wurden. Ein Verbraucher kann seine Forderung immer aufrechnen, soweit die Gegenansprüche in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens oder die Forderung gerichtlich festgestellt oder vom Unternehmer anerkannt worden sind.

Stand 07.11.2023